

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. September 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Telecom Liechtenstein AG**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2010 über die Telecom Liechtenstein
AG (TLIG), LGBl. 2011 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 6 Abs. 3 Bst. f

- 3) Der Generalversammlung kommen folgende unentziehbare und
nicht delegierbare Aufgaben und Befugnisse zu:
- f) die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates.

Art. 7 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4

- 2) Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht
delegierbare Aufgaben zu:
- b) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

4) Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 9 Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Überschrift vor Art. 9a

IIIa. Rechnungslegung

Art. 9a

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die TLI wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Überschrift vor Art. 10

IIIb. Aufsicht

II.

Übergangsbestimmung

Die Generalversammlung legt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entschädigung des Verwaltungsrates nach Art. 7 Abs. 4 fest.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.